

## CyLaw-Report VIII: „Online-Demo“

### [Entscheidung des AG Frankfurt am Main vom 01.07.2005 –](#)

### [991 Ds 6100 Js 226314/01](#)

Das FÖR<sup>1</sup> an der Technischen Universität Darmstadt (Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)) ist verantwortlich für das SicAri-Teilprojekt\* "Cyberlaw"<sup>2</sup>. Mit den CyLaw-Reports soll das rechtswissenschaftliche Diskursangebot L.O.S. (Legal Open Source), das bisher nur Rechtsquellen (SicAri-Cyberlaw) enthält, um Rechtsprechung ergänzt werden. Die CyLaw-Reports-Idee ist es, auch Nicht-Juristen an grundlegender und/oder aktueller Cyberlaw-Rechtsprechung und juristischer Methodik fokussiert teilhaben zu lassen. Fragestellungen, die spezielles juristisches Wissen voraussetzen werden mit dem Kürzel „FEX“ (Für Experten) gekennzeichnet. Hintergrundwissen wird unter der Überschrift „FÖR-Glossar“ ergänzt. Aus Gründen der Präsentationsstrategie wird zwischen „clear cases“, die eine relativ einfache rechtliche Prüfung erfordern, und „hard cases“, die eine vertiefte Diskussion erfordern, unterschieden. In keinem Falle ist mit den CyLaw-Reports die Übernahme von Haftung verbunden.

Das Urteil des AG Frankfurt ist die erste gerichtliche Entscheidung, die sich mit den Grenzen von „Demonstrationen“ im Internet auseinandergesetzt hat. Es handelt sich um eine erstinstanzliche Entscheidung, gegen die (Sprung-)Revision zum OLG Frankfurt eingelegt wurde. Die Revisionsentscheidung des OLG Frankfurt (siehe Annex unter D) erging am 22.05.2006.

---

\* Die Arbeiten am CyLaw-Report werden im Rahmen des Projektes SicAri vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

**Gliederung:**

<b>A. „Online-Demo I“</b> .....	<b>3</b>
I. Objektiver Tatbestand (§ 111 StGB) .....	4
1. öffentliche Aufforderung .....	4
a. Aufforderung .....	4
b. „öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften“ ...	5
2. „zu einer rechtswidrigen Tat“ .....	6
a. Objektiver Tatbestand (§ 240 StGB) .....	6
aa) „Gewalt“ gegenüber den blockierten Internetnutzern .....	6
bb) „Gewalt“ gegenüber der Fluggesellschaft .....	9
cc) „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ gegenüber Internetnutzern und Fluggesellschaft .....	10
dd) Nötigungserfolg .....	11
ee) Kausalität .....	11
b. Subjektiver Tatbestand (§ 240 StGB) .....	12
c. Rechtswidrigkeit (§ 240 StGB) .....	12
aa) Eröffnung des Geltungsbereichs der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) .....	13
bb) Eröffnung des Geltungsbereichs der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 1. Hs. GG) .....	14
cc) Verwerflichkeit .....	16
d. Ergebnis .....	19
II. Subjektiver Tatbestand (§ 111 StGB) .....	19
III. Rechtswidrigkeit .....	19
IV. Schuld .....	19
V. Ergebnis .....	19
<b>B. „Online-Demo II“</b> .....	<b>20</b>
I. Objektiver Tatbestand .....	20
II. Subjektiver Tatbestand .....	21
III. Rechtswidrigkeit .....	21
IV. Schuld .....	21
V. Ergebnis .....	23
<b>C. Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des AG Frankfurt</b> .....	<b>23</b>
<b>D. Annex: Revisionsentscheidung des OLG Frankfurt</b> .....	<b>24</b>
I. Nötigung (§ 240 Abs. 1 StGB) .....	24
II. Datenveränderung (§ 303a StGB) .....	28
III. Ergebnis .....	29

## A. „Online-Demo I“

Aktivist A möchte eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gegen die Fluggesellschaft F führen, um gegen deren Mitwirkung an Abschiebungen zu protestieren. A plant neue Protestformen zu nutzen. Daher ruft A per Flugblatt und im Internet zu einer so genannten „Internetdemonstration“ auf. Das Konzept der „Demonstration“ richtet sich auf eine Blockade der Internetseite der F: Durch massenhafte Zugriffe auf die Seite der F durch „Demonstrationsteilnehmer“ soll der Zugriff Dritter auf das Internetangebot der F verhindert oder erschwert werden. Dazu bietet A auf seinen Internetseiten eine spezielle Software zum kostenlosen Download an. Durch diese Software wird zum einen die Zugriffsgeschwindigkeit erhöht und zum anderen sichergestellt, dass jedes Mal tatsächlich auf die Server der F zugegriffen wird und die Seite nicht nur aus dem Cache des eigenen Internetbrowsers geladen wird.

A setzt als Termin für die Aktion den 20.06.2001 zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr fest, da zu diesem Zeitpunkt die Hauptversammlung der F stattfindet. Am Ort der Hauptversammlung, der Stadt S, soll ebenfalls eine – herkömmliche - Demonstration stattfinden. A meldet diese Demonstration beim Ordnungsamt der S an. A möchte auch die Aktion im Internet bei S als Demonstration anmelden. S erklärt, eine Anmeldung einer derartigen Aktion sei nicht vorgesehen. Zwei Tage vor der Aktion weist A den Vorstandsvorsitzenden der F per E-Mail auf das Vorhaben hin. F ist längst informiert und hat bereits weitere Leitungskapazitäten zur Datenübertragung hinzugekauft. Die Aktion findet wie geplant statt. Während der Dauer der Aktion verzögert sich der Aufbau der Internetseite der F zwischen drei und zehn Minuten. Teilweise kommt es zu einem Totalausfall.

A ist der Ansicht, die Aktion sei von der grundgesetzlich gewährleisteten Versammlungsfreiheit und von der Meinungsfreiheit umfasst. A meint, wenn F im Internet präsent sei und dort ihre geschäftlichen Aktivitäten abwickle, dann müsse genau dort auch ein Protest gegen diese Geschäfte möglich sein.

## Strafbarkeit des A

A könnte sich durch den Aufruf<sup>3</sup> zu der „Internetdemonstration“ wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten, hier zur Nötigung, strafbar gemacht haben (§ 111 Abs. 1 StGB i.V.m. § 240 Abs. 1 StGB).

### **§ 111 StGB [Öffentliche Aufforderung zu Straftaten]**

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft.

(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, daß die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden.

### **§ 240 StGB [Nötigung]**

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(...)

## **I. Objektiver Tatbestand (§ 111 StGB)**

### **1. öffentliche Aufforderung**

A müsste „öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB)“ zu Straftaten aufgefordert haben.

#### **a. Aufforderung**

Eine Aufforderung ist „eine bestimmte, über die bloße Befürwortung hinausgehende (...) Erklärung, dass andere etwas tun oder unterlassen sollen.“<sup>4</sup> A rief auf dem Flugblatt und auf seinen Internetseiten zur Teilnahme an der „Internetdemonstration“ auf. Er wollte damit andere zur Teilnahme motivieren. Das AG Frankfurt<sup>5</sup> sieht hierin eine Aufforderung.

## b. „öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften“

- Der Aufruf des A im Internet zur Teilnahme an der „Internetdemonstration“ könnte „öffentlich“ erfolgt sein. Öffentlich ist eine Aufforderung, wenn sie „von unbestimmt vielen, nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personen wahrgenommen werden kann“. <sup>6</sup> Das Einstellen des Aufrufs ins Internet macht diesen einer unbestimmten Vielzahl von Personen zugänglich und stellt daher, auch nach Ansicht des AG Frankfurt <sup>7</sup>, eine öffentliche Aufforderung dar. <sup>8</sup>
- Der Aufruf auf dem Flugblatt könnte eine Aufforderung „**durch Verbreiten von Schriften**“ darstellen. Das Flugblatt stellt eine Schrift dar. Ein Verbreiten liegt vor, wenn die Schrift „an eine andere Person mit dem Ziel weitergegeben worden ist, sie dadurch einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen“. <sup>9</sup> Von einer solchen Weitergabe des Flugblatts ist hier auszugehen, auch wenn das AG Frankfurt auf das Flugblatt in seiner rechtlichen Würdigung überhaupt nicht eingegangen ist.
- Im Hinblick auf die **Gleichstellungsklausel (§ 11 Abs. 3 StGB)** könnte auch der Aufruf im Internet als Aufforderung „durch Verbreiten von Schriften“ anzusehen sein.

### **§ 11 StGB [Personen- und Sachbegriffe]**

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

Datenspeicher sind „(permanente) Speichermedien für die elektronische, elektromagnetische, optische, chemische oder sonstige Aufzeichnung von Daten, welche ihrerseits gedankliche Inhalte verkörpern, die nur unter Zuhilfenahme technischer Geräte wahrnehmbar werden.“ <sup>10</sup> Da die Inhalte auf der Festplatte des (eigenen oder fremden) Servers zum Abruf bereitgehalten werden, liegen Datenspeicher vor. <sup>11</sup> Ob beim Bereitstellen von Inhalten im Internet ein Verbreiten vorliegt, ist umstritten. <sup>12</sup> Da hier bereits die Variante der öffentlichen Aufforderung gegeben ist, kann die Entscheidung, ob ein Verbreiten gegeben ist oder nicht, hier dahingestellt bleiben.

## 2. „zu einer rechtswidrigen Tat“

Gegenstand der Aufforderung müsste eine rechtswidrige Tat sein. Dabei muss es sich um eine Straftat handeln (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB).

### § 11 StGB [Personen- und Sachbegriffe]

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

5. rechtswidrige Tat:

nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;

(...)

A könnte zu einer Nötigung (§ 240 Abs. 1 StGB) aufgefordert haben. Zu prüfen ist, ob die von den Teilnehmern durchgeführte Aktion eine strafbare Nötigung darstellt.

### § 240 StGB [Nötigung]

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(...)

#### a. Objektiver Tatbestand (§ 240 StGB)

Die „Demonstrationsteilnehmer“ müssten als Nötigungsmittel „Gewalt“ oder die „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ eingesetzt haben.

#### aa) „Gewalt“ gegenüber den blockierten Internetnutzern

Zu prüfen ist, ob die Blockade der Internetseiten der F als Gewalt anzusehen ist. Die Gewaltdefinition ist zweiteilig und umfasst „jedes Mittel, mit dem auf den Willen oder das Verhalten eines anderen durch ein **gegenwärtiges empfindliches Übel** eine **Zwangswirkung** ausgeübt wird.“<sup>13</sup>

#### (1) „gegenwärtiges empfindliches Übel“

Ein Übel ist „jede vom Betroffenen als nachteilig empfundene Veränderung in der Außenwelt.“<sup>14</sup> Interessierte, die auf die Seite der F zugreifen wollen, dürften es als

nachteilig empfinden, wenn ihnen der Zugriff nicht oder nur sehr langsam möglich ist.<sup>15</sup>

## (2) „Zwangswirkung“

Die durch das Verhalten der „Demonstrationsteilnehmer“ ausgelöste Zwangswirkung dürfte nach der Rechtsprechung des BVerfG („Sitzblockadenentscheidung“) nicht nur rein psychischer („geistiger“) Natur sein.

### **FEX: „Sitzblockadenentscheidung“ des BVerfG**

Mit der so genannten Sitzblockadenentscheidung (Beschluss vom 10.01.1995, NJW 1995, 1141) reagierte das BVerfG auf Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur, die zunehmend für das Vorliegen von „Gewalt“ eine körperliche Kraftentfaltung durch den Täter nicht mehr für erforderlich hielten. Auch allein psychisch wirkender Zwang wurde teilweise als „Gewalt“ angesehen. Diese Tendenzen wurden in der Literatur als „Vergeistigung“ des Gewaltbegriffs kritisiert. In der Sitzblockadenentscheidung setzte das BVerfG diesen Tendenzen zur Entmaterialisierung des Gewaltbegriffs Grenzen:

„Zwangseinwirkungen, die nicht auf dem Einsatz körperlicher Kraft, sondern auf geistig-seelischem Einfluß beruhen, erfüllen unter Umständen die Tatbestandsalternative der Drohung, nicht jedoch die der Gewaltanwendung.“<sup>16</sup>

Das AG Frankfurt sieht im Fall der „Online-Demo“ nicht nur eine rein psychische Zwangswirkung auf die Betroffenen. Dafür sprechen nach Ansicht des AG Frankfurt folgende Argumente:

- Der Mausklick ist als körperliche Kraftentfaltung des Täters anzusehen – auch wenn diese nur gering sein mag.

#### **AG Frankfurt:**

„Bereits durch den Mausklick ist eine wenn auch geringe Kraftentfaltung durch den Täter gegeben, die sich durch technische Wirkung verstärkt, da sie eine Reaktion auslöst. Es sei darauf hingewiesen, dass das Maß dieser Kraftentfaltung etwa dem Auslösen des Abzugs an einer Waffe entspricht, wobei in beiden Fällen technische Reaktionen erfolgen, ohne diese beiden Fälle ansonsten gleichstellen zu wollen. Gewalt wird heute üblicherweise als physische Zwangseinwirkung auf das Opfer definiert. Das Gericht sieht hier eine physische

Zwangseinwirkung auf das Leitungsnetz; das vereinte Handeln vieler Teilnehmer, insbesondere das mit der besonderen Software ausgelöste Feuerwerk der Signale sollte gemäß dem Willen des Angeklagten die Anfragen der wirklich an der Seite Interessierten blockieren.“<sup>17</sup>

- Die Betroffenen sind nicht auf Grund einer psychischen Zwangslage, sondern rein tatsächlich am Zugriff auf die Seite der F gehindert.

**AG Frankfurt:**

„Die Verteidigung hat sich weiterhin auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.1.1995 berufen, wonach eine rein geistige Einwirkung keine Gewalt darstelle. Nach Auffassung des Gerichts liegt hier beim Angeklagten offensichtlich eine falsche Vorstellung vom so genannten virtuellen Raum, wie das Internet oft bezeichnet wird, vor. Das Internet ist ein weltweites Netzwerk vieler unabhängiger Netzwerke, die an Internet – Knoten (Backbones) miteinander verbunden werden. Es handelt sich mithin um ein technisches Konstrukt. Das Internet ist weder ein rechtsfreier Raum noch ein reines Geistesgebilde. Hintergrund der eben genannten Entscheidung war, dass von den damaligen Tätern die dem Mensch innewohnende Tötungshemmung ausgenutzt werden sollte. Die Demonstranten kalkultierten, dass kein Autofahrer bereit sein würde, über sitzende Menschen zu fahren, obwohl dies für ein Auto möglich ist. Der vorliegende Fall hat mit einer solch rein psychischen Zwangslage nichts gemein. Sofern das BVerfG in dieser Entscheidung ausführt, Gewalt könne nicht gleichbedeutend mit Zwang sein, so ist nochmals darauf zu verweisen, dass die Zwangswirkung hier durch physikalische Kräfte erfolgt. In der späteren Entscheidung des BVerfG vom 24.10.01 wird ausdrücklich ausgeführt, dass Art. 103 II GG nicht verletzt wird, sofern eine physische Barriere errichtet wird. Der Wortsinn wird in einem solchen Fall nicht überschritten, so dass keine unzulässige Analogie vorliegt.“<sup>18</sup>

Die Teilnehmer der Aktion griffen immer wieder auf die Internetseiten der F zu und beeinträchtigten so den Zugriff Dritter bzw. vereitelten ihn teilweise. Dies wirkte sich für die Betroffenen als (absoluter) Zwang aus, da sie nicht oder nicht so schnell wie gewünscht auf die Seiten zugreifen konnten. Nach Ansicht des AG Frankfurt liegt daher eine physische und nicht nur eine psychische Zwangseinwirkung vor.

Auch wenn die Gewalt sich zunächst unmittelbar gegen die „Sache“ Internetseite richtet, handelt es sich nach Ansicht des AG Frankfurt in einer Gesamtbetrachtung um Gewalt gegen Personen. Mittelbar werden nämlich durch die Blockade der Seiten der F auch die interessierten Internet-Nutzer betroffen.

## **AG Frankfurt:**

„Die Zwangseinwirkung durch elektrische Energie wirkt hier allerdings nicht direkt gegen die Person des Nutzers (wie z.B. beim Stromstoss durch Elektroschocker), sondern im ersten Ansatz gegen eine Sache, nämlich gegen das Leitungsnetz, das durch die ausgelösten elektrischen Signale überlastet wird. Es ergibt sich jedoch eine mittelbare Wirkung auf den Internet-User, der genötigt wird, seinen Zugriff auf die Seite der Lufthansa zum gewünschten Zeitpunkt zu unterlassen, da er mit seinen Signalen nicht durchdringt.“<sup>19</sup>

Derartige Gewalt gegen Sachen fällt auch unter den Gewaltbegriff im Sinne von § 240 StGB, wenn „sie sich mittelbar physisch auf die Person des Genötigten auswirkt“.<sup>20</sup> Nach Ansicht des AG Frankfurt lag diese mittelbare physische Wirkung vor:

## **AG Frankfurt:**

„Dies ist hier der Fall; der Internetnutzer wird hier durch vis absoluta genötigt, er hat keine Wahlmöglichkeit. Da genau dies die Absicht des Angeklagten als Aufrufer zur Aktion war, reicht in diesem Fall jedoch auch diese mittelbare Zwangseinwirkung aus. Diese subjektive Voraussetzung reicht aus, um reine Diebstähle, Sachbeschädigungen und straflose Sachentziehungen vom Tatbestand der Nötigung abzugrenzen und diesen nicht ausufern zu lassen. Das Gericht sieht auch keinen Unterschied darin, dass anders als in den beschriebenen Blockadefällen in der Entscheidung des BVerfG nicht dem Opfer selbst der Weg versperrt wird, weil das Internet dem Mensch mit seinem Körper nicht räumlich zugänglich ist. Der Fall ist vergleichbar der Konstellation, dass ein Briefkasten blockiert wird, damit keine Briefe empfangen werden können.“<sup>21</sup>

Im Ergebnis liegt damit (mittelbare) Gewalt gegenüber den betroffenen Internet-Nutzern vor. Vielleicht weil nicht nachweisbar war, welche Internetnutzer im Einzelnen betroffen waren, prüft das AG Frankfurt auch eine Nötigung der Fluggesellschaft F. Das Gericht bejaht dabei sowohl die Ausübung von Gewalt gegenüber der Lufthansa als auch die Drohung mit einem empfindlichen Übel.

## **bb) „Gewalt“ gegenüber der Fluggesellschaft**

Gewalt gegen Dritte – die Internetnutzer - kann aber auch eine Nötigung darstellen, wenn die zu nötigende Person dem Opfer der Gewalt so nahe steht, dass sie sich dadurch beeinflussen lässt“.<sup>22</sup> Nach Ansicht des AG Frankfurt besteht ein solches Näheverhältnis zwischen der Fluggesellschaft F und den betroffenen Internet-Nutzern.

## **AG Frankfurt:**

„Zwischen den (potentiellen) Kunden und Usern der Seite und der Lufthansa besteht ein Näheverhältnis in diesem Sinne. Nötigungen an den Usern haben Einfluss auf den Betreiber der Seite, die Lufthansa. Dass der Angeklagte dies ebenso wertete, ergibt sich aus seiner Einschätzung zur Wichtigkeit des Images. Hier soll der Wille der Lufthansa gebeugt werden durch vis compulsiva. Die Lufthansa war auch vorab von der Aktion in Kenntnis gesetzt worden, damit sich die Zwangswirkung entfalten konnte. Es wurde von der Lufthansa auch als Zwangseinwirkung empfunden, wie die Gegenmaßnahmen zeigen.“<sup>23</sup>

Das AG Frankfurt sieht in der Gewalt gegenüber den Internetnutzern nach den Grundsätzen der so genannten Dreiecksnötigung auch eine Gewaltausübung gegenüber der genötigten Fluggesellschaft, die ihre Abschiebepaxis ändern soll.

## **cc) „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ gegenüber Internetnutzern und Fluggesellschaft**

Über die Gewalteinwirkung hinaus könnte auch eine „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ vorliegen. Eine Drohung ist „das Inaussichtstellen eines Übels, dessen Verwirklichung davon abhängen soll, dass der Bedrohte nicht nach dem Willen des Täters reagiert.“<sup>24</sup> Das AG Frankfurt sieht mögliche weitere „Online-Demonstrationen“ gegen F als künftiges Übel an. Zu prüfen ist, ob dieses zukünftige Übel durch A oder die „Demonstrationsteilnehmer“ der Fluggesellschaft in Aussicht gestellt wurde.<sup>25</sup> Ausdrücklich wurden keine weiteren „Internet-Demonstrationen“ in Aussicht gestellt. Die Zufügung des empfindlichen Übels könnte aber als konkludente<sup>26</sup> Drohung zu qualifizieren sein. Eine konkludente Drohung kann vorliegen, wenn das Übel „fortwirkt und die Furcht vor der Fortsetzung der Übelszufügung den Genötigten motivieren soll“.<sup>27</sup> Dies hat das AG Frankfurt angenommen:

## **AG Frankfurt**

„Aus den Aufrufen des Angeklagten geht eindeutig hervor, dass über den kurzfristigen Erfolg der Blockade langfristig das Vertrauen der Kunden der Lufthansa in das Medium Internet erschüttert werden sollte. Unabhängig vom 20.6.01 war also eine nachhaltige Wirkung angestrebt in Kenntnis des Wunsches der Lufthansa, das Geschäft auf diesem Sektor auszubauen. Ferner war beabsichtigt, dass die Lufthansa einen Imageschaden erleiden sollte. Die zweistündige Aktion am 20.6.01 sollte also weit über diesen Zeitraum hinauswirken. Dies sind Auswirkungen, die auch in ihrer Motivationskraft auf das Nötigungsoffer Lufthansa wesentlich durchschlagender sind als ein 2stündiger Buchungsausfall. Der Zusammenhang „um zu“ ergibt sich nach

Auffassung des Gerichts eindeutig aus den Aufrufen des Angeklagten im Internet, die die beabsichtigte Wirkung beschreiben und das Ziel der Aktion nennen. Indem das Übel angewandt wird, beweisen die Täter Einfluss auf die Wirkungen zu haben.“<sup>28</sup>

## dd) Nötigungserfolg

Die Nötigung durch „Gewalt“ oder „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ müssten als weiteres Tatbestandsmerkmal auf Opferseite zu einem entsprechenden Nötigungserfolg geführt haben - nämlich in Form einer Handlung, Duldung oder Unterlassung.<sup>29</sup> Im Hinblick auf die Internet-Nutzer dürfte ein Nötigungserfolg vorliegen: Die User mussten den Zugriff auf die Seiten der F entweder zwangsweise ganz unterlassen oder einen erheblich verzögerten Aufbau der Seite dulden. Es handelt sich dabei um die (Sonder-)Form der absoluten, unwiderstehlichen Gewalt („vis absoluta“).

Zu prüfen ist, ob auch die F zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt wurde. Das AG Frankfurt hat dazu nicht eindeutig Stellung bezogen. Problematisch erscheint, dass der Fluggesellschaft kein positives Verhalten abgenötigt wurde (etwa das Einstellen der Mitwirkung an Abschiebungen), sondern dass sich der Erfolg bei F zunächst darin erschöpft, das Lahmlegen der Internetpräsenz dulden zu müssen. F selbst scheint nach den Sachverhaltsfeststellungen des AG Frankfurt der Zugriff auf ihre Internet-Präsenz möglich gewesen zu sein. Des Weiteren kaufte die F Leitungskapazitäten zu. Darauf müsste abgestellt werden, weil das reine Erdulden der Nötigungshandlung als Nötigungserfolg nicht ausreichen soll.<sup>30</sup> Das AG Frankfurt scheint von einem Nötigungserfolg bei F auszugehen, wenn bei der Strafzumessung der Schaden bei der F, der vor allem im Zukauf von Leitungskapazitäten bestand, berücksichtigt wird.<sup>31</sup>

## ee) Kausalität

Der Nötigungserfolg müsste kausal auf der Nötigungshandlung beruhen.

### ➤ Nötigungen gegenüber Internetnutzern

Die Zugriffe der „Demonstrationsteilnehmer“ auf die Seiten der F waren kausal für die Verhinderung des Zugriffs durch interessierte Dritte.

## **FEX: Kumulative Kausalität**

Hier liegt der Sonderfall der so genannten kumulativen Kausalität vor: Nur durch das Zusammenwirken der Zugriffe der einzelnen „Demonstrationsteilnehmer“ kam es zu der Blockadewirkung. Trotzdem ist nach hier vertretener Ansicht<sup>32</sup> jeder einzelne Zugriff kausal für den Nötigungserfolg. Der Nötigungserfolg der Blockade der Internetseiten basiert auf der Gesamtheit der Zugriffe der „Demonstrationsteilnehmer“.

### ➤ **Nötigung gegenüber der Fluggesellschaft**

Auf die Notwendigkeit der Prüfung des Nötigungserfolgs bei der Fluggesellschaft F wurde bereits hingewiesen. Diese zeigt sich auch bei der Frage nach der Kausalität: Sieht man den Zukauf von Leitungskapazitäten als Nötigungserfolg an, stellt sich die Frage, ob ein Nötigungserfolg (Zukauf von Kapazitäten) vor der Durchführung der Nötigungshandlung (Blockade der Internetseiten) kausal sein kann. Dies scheint das AG Frankfurt – jedenfalls im Rahmen der Strafzumessung – zu bejahen.

### **AG Frankfurt:**

„...dass auf Seiten der Lufthansa ein erheblicher Schaden eingetreten ist. Dieser Schaden ist dem Aufruf zuzurechnen, die Abwehrreaktionen der Lufthansa lagen innerhalb dessen, was zu erwarten war.“<sup>33</sup>

## **b. Subjektiver Tatbestand (§ 240 StGB)**

Die „Demonstrationsteilnehmer“ müssten auch vorsätzlich gehandelt haben. Die „Online-Demonstration“ war nach dem Aufruf des A darauf gerichtet, die Internetseite der F zu blockieren. Das durch den Aufruf des A motivierte Handeln der „Demonstrationsteilnehmer“ erfolgte somit zielgerichtet und absichtlich. Daher lag bei den Teilnehmern Vorsatz in Form der Absicht vor.

## **c. Rechtswidrigkeit (§ 240 StGB)**

Das Verhalten der „Demonstrationsteilnehmer“ müsste auch rechtswidrig gewesen sein. Da es sich beim Nötigungstatbestand (§ 240 Abs. 1 StGB) um einen offenen Tatbestand handelt, muss die Rechtswidrigkeit (§ 240 Abs. 2 StGB) positiv festge-

stellt werden. Eine Indizierung der Rechtswidrigkeit durch die Tatbestandsmäßigkeit reicht nicht aus.

## **§ 240 StGB [Nötigung]**

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.  
(...)

Nötigungsmittel und Nötigungszweck müssten sich in einer Gesamtwürdigung als verwerflich darstellen. Nach Auffassung des AG Frankfurt ist das eingesetzte Mittel (Blockade der Homepage) zur Erreichung des Zwecks (Abrücken der F vom sog. Abschiebebusiness) verwerflich und nicht durch die Versammlungs- oder Meinungsfreiheit gerechtfertigt.

## **aa) Eröffnung des Geltungsbereichs der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG)**

Der Geltungsbereich des Art. 8 Abs. 1 GG könnte für die „Online-Demonstration“ eröffnet sein.

## **Art. 8 GG [Versammlungsfreiheit]**

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.  
(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden

Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft mehrerer Menschen zum gemeinschaftlichen Zweck der Meinungsbildung und/oder -äußerung. Nach Ansicht des AG Frankfurt ist die „Online-Demo“ aus folgenden Gründen nicht als Versammlung in diesem Sinne zu qualifizieren.

- Wie sich aus dem Wortlaut von Art. 8 GG „sich...versammeln“ ergibt, ist für eine Versammlung eine körperliche Zusammenkunft mehrerer Personen erforderlich.

### **AG Frankfurt:**

„Hier fehlt es bereits daran, dass mehrere Menschen an einem gemeinsamen Ort zusammen kommen. Lediglich die durch verschiedene Menschen ausgelösten elektronische Signale haben sich in den Leitungen zum Server zusammengefunden.“<sup>34</sup>

- Es fehlt an der gemeinschaftlichen Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks, der auf Meinungsäußerung und –bildung gerichtet ist.

**AG Frankfurt:**

„Selbst wenn man im Hinblick auf die neuen technischen Möglichkeiten, die bei Erlass des Grundgesetzes noch nicht bestanden und vorhersehbar waren, von diesem Merkmal absehen würde, so fehlt es jedoch in diesem Fall anders als im Chatroom oder der Videokonferenz über Webcam an der inneren Verbundenheit der Teilnehmer untereinander, die den gemeinsam verfolgten Zweck ausdrücken und die die Versammlung von der bloßen Ansammlung unterscheidet. Zunächst sei gesagt, dass das Gericht für eine solche sich vom Wortlaut entfernende Auslegung, die die Grenzen zu Art. 5 GG verwischt, keinen Anlass sieht. Selbst in einem solchen Fall würde dies für den Angeklagten jedoch nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Vorliegend gibt es keinen gemeinsamen Zweck der Teilnehmer der Aktion, sondern nur eine Personenmehrheit, wobei jeder für sich den gleichen Zweck verfolgt. Es besteht ein Nebeneinander, kein Miteinander der Aktionsteilnehmer. Im Unterschied zur Ansammlung wird eine Versammlung dadurch charakterisiert, dass eine Personenmehrheit durch einen gemeinsamen Zweck verbunden ist. Art. 8 schützt das ungehinderte Zusammenkommen mit anderen Personen zum Zwecke der gemeinsamen Meinungsbildung und Meinungsäußerung. Die Veranstaltung muss auf Meinungsbildung und Meinungsäußerung in Gruppenform gerichtet sein. Dies ist nur möglich, wenn die Teilnehmer die Möglichkeit haben, untereinander zu kommunizieren und eine so gebildete Meinung gegebenenfalls nach außen zu vermitteln. Beides ist hier nicht möglich. Weder können die einzelnen Teilnehmer untereinander kommunizieren, da sie voneinander keine Kenntnis haben. Noch ist ein Vermitteln der Meinung nach außen möglich, da auch die nicht an der Demonstration teilnehmenden User, d. h. die normalen Interessenten am Angebot der Lufthansa Homepage, keine Kenntnis erlangen von der Online-Demo, sondern nur vom Umstand der Verzögerung des Zugriffs bzw. von der Unmöglichkeit des Zugriffs. Ansonsten wäre auch das massenhafte Absenden von Postkarten eine Versammlung, da auch hier von allen Absendern der gleiche politische Zweck verfolgt werden kann und die Postkarten beim Empfänger zusammenkommen.“<sup>35</sup>

Die „Online-Demo“ stellt nach Ansicht des AG Frankfurt keine grundrechtlich geschützte Versammlung dar.

**bb) Eröffnung des Geltungsbereichs der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 1. Hs. GG)**

Das Handeln der „Demonstrationsteilnehmer“ könnte von der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 1. Hs. GG) umfasst sein.

## **Art. 5 GG [Recht der freien Meinungsäußerung]**

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Die Teilnahmehandlungen der „Demonstranten“ müssten als „Meinung“ in diesem Sinn anzusehen sein. Der Begriff der Meinung ist weit gefasst und geprägt durch „das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung oder einer sonstigen sozialen Kommunikation“.<sup>36</sup> Auch Handlungen können unter diesen weiten Meinungsbegriff fallen. Nicht geschützt ist eine Meinungsäußerung, die die Ebene der geistigen Auseinandersetzung verlässt und den Meinungskampf mit anderen Mitteln, die die Meinungsfreiheit anderer beeinträchtigen, führt. Das AG Frankfurt hält diese Schwelle durch die Blockadeaktion für überschritten:

### **AG Frankfurt:**

„Auch wenn entgegen dem Wortlaut des Art. 5 GG auch Meinungsäußerungen durch bestimmte Handlungen oder Verhaltensweisen geschützt werden, so ist hier der Schutzbereich aus folgender weiteren Überlegung heraus überschritten. Art. 5 GG ist ein Kommunikationsgrundrecht. Es schützt die geistige Auseinandersetzung auch wenn dies zu wirtschaftlichen Nachteilen führt bis zum Boykottaufruf. Nicht geschützt werden jedoch Ausdrucksformen, welche die rein geistige Wirkung überschreiten und durch zusätzliche Mittel der aktiven Machtausübung der eigenen Meinung im Sinne einer Meinungserzwingung Nachdruck verleihen und damit die innere Freiheit der Meinungsbildung anderer nachhaltig beeinträchtigen. Hier soll nach dem Aufruf des Angeklagten die Ebene des Meinungskampfs verlassen und die Ebene der Blockade im physischen Sinn beschritten werden.“<sup>37</sup>

Auch bei einer Bejahung der Eröffnung des Geltungsbereichs der Meinungsfreiheit wäre eine Strafbarkeit der „Online-Demo“ jedenfalls ein gerechtfertigter Eingriff:

### **AG Frankfurt:**

„Artikel 5 ist darüber hinaus durch Artikel 5 Abs. 2 Grundgesetz, die allgemeinen Gesetze, beschränkt. Allgemeine Gesetze sind solche, die sich weder gegen die Meinungsfreiheit an sich noch eine bestimmte Meinung richten, sondern dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden

Rechtsgut dienen. Als solches allgemeine Gesetz ist auch § 240 StGB zu sehen. Strafgesetze fallen unter die Schranke der allgemeinen Gesetze, wenn nicht der Inhalt der Äußerung, sondern deren Form betroffen wird. Selbst wenn man hier davon ausginge der Schutzbereich sei betroffen, so wäre – auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungslehre – das Grundrecht beschränkt.“<sup>38</sup>

## cc) Verwerflichkeit

Neben der eventuellen Betroffenheit von grundrechtlich geschützten Rechtspositionen kommt dabei folgenden Gesichtspunkten besondere Bedeutung zu:

- Gewicht der betroffenen Rechte und Interessen
- Umfang und Intensität der Zwangswirkung
- Nutzung verbotener oder erlaubter Nötigungsmittel
- Verfolgung billigerswerter oder abzulehnender Zwecke

Das AG Frankfurt vertritt die Auffassung, dass das Verhalten der „Demonstrationsteilnehmer“ im Ergebnis als verwerflich anzusehen ist. Dieser Wertung lagen folgende Erwägungen zu Grunde:

- Zu Gunsten der „Demonstrationsteilnehmer“ berücksichtigte das AG Frankfurt, dass die Aktion zur Erreichung eines politischen Fernziels, der Abstandnahme der F vom so bezeichneten „Abschiebengeschäft“, dienen sollte.

### **AG Frankfurt:**

„Das Gericht hat im Rahmen der Zweck - Mittel - Relation berücksichtigt, dass das unmittelbar abzunötigende Verhalten, Unterlassen des Aufrufs der Seite nur Mittel zum eigentlichen Zweck, zum Erreichen des politischen Fernziels war, ohne dabei die politische Zielsetzung inhaltlich zu bewerten.“<sup>39</sup>

- Zu Lasten der „Demonstrationsteilnehmer“ geht das AG Frankfurt dann bewertend von einer Ungeeignetheit des Nötigungsmittels aus.

### **AG Frankfurt:**

„Das Mittel der Online-Demonstration ist ungeeignet zur Erreichung des angestrebten politischen Zwecks. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass alle Menschen als potentielle Kunden immer einen gewissen mittelbaren Einfluss ausüben können ebenso wie alle potentielle Wähler sind, die immer einen mittelbaren Einfluss auf politische Verhältnisse nehmen können. Ein solch entfernter Bezug kann jedoch nicht ausreichen. Die betroffenen User stehen in keiner direkten Beziehung zur Abschiebepaxis der Lufthansa, sie sind dafür weder verantwortlich noch haben sie direkten Einfluss auf die Geschäftspraktiken der Lufthansa. Auch die Lufthansa selber als Opfer hat nur im beschränkten Maß

Einfluss, da sie zumindest zum Teil gesetzlich gebunden ist. Der Beförderungsunternehmer ist gemäß § 64 Aufenthaltsgesetz bzw. damals § 73 Ausländergesetz zur Beförderung bei Zurückweisung verpflichtet. Auch konnte der Angeklagte nicht davon ausgehen, dass die von der Aktion tangierten Nutzer des Internets (alle) von dem Thema Abschiebung persönlich betroffen seien, so dass die Aktion nur Menschen beschränken würde, die ggf. direkt von einem Erfolg der Aktion profitieren würden.“<sup>40</sup>

- Zu Lasten der „Demonstrationsteilnehmer“ war nach Ansicht des AG Frankfurt zu berücksichtigen, dass ihnen andere, legale Formen des Protests offen standen.

**AG Frankfurt:**

„Im Rahmen dieser Abwägung ist von Bedeutung, dass dem Angeklagten sowie den politisch gleich Gesinnten diverse andere legale Mittel im politischen Meinungskampf zur Verfügung standen, unter anderem der Weg, der beschritten wurde, nämlich der Demonstration in realen Raum, in Köln. Die Suche nach neuen Protestformen ist zwar im Ansatz nachvollziehbar, in dieser Form jedoch nicht zu tolerieren.“<sup>41</sup>

- Zu Lasten der „Demonstrationsteilnehmer“ berücksichtigt das Gericht, dass die Beeinträchtigungen der Internet-Nutzer durch die „Online-Demo“ nicht nur unbeabsichtigte Nebenfolgen der Protestaktion, sondern zielgerichtet herbeigeführt wurden.

**AG Frankfurt:**

„Auf der anderen Seite ist zu sehen, dass die Beeinträchtigung gerade ausdrücklich beabsichtigt ist und nicht nur eine nicht zu verhindernde Nebenfolge ist. Insofern besteht entgegen den Ausführungen der Verteidigung ein Unterschied zu einer herkömmlichen Demonstration – sei sie angemeldet oder nicht –, die immer mit Einschränkungen für Anwohner und Verkehrsteilnehmer einhergeht, diese jedoch nicht beabsichtigt. Die Handlungsfreiheit der Internetnutzer und die wirtschaftlichen Belange der Lufthansa werden also bewusst beeinträchtigt.“<sup>42</sup>

- Die Betroffenheit der Internet-Nutzer war nach vom AG Frankfurt vertretener Ansicht besonders hoch, da es keine adäquaten Möglichkeiten gab, die Blockade zu umgehen.

**AG Frankfurt:**

„Im Rahmen der Prüfung der Verwerflichkeit war des weiteren zu sehen, dass es keinen Umweg gab, d. h. es gab keine technische Möglichkeit auf anderem Wege für den einzelnen Nutzer zur Seite der Lufthansa zu kommen. Möglichkeiten gab es nur für die Lufthansa selber, indem Kapazitäten zugekauft werden, wie dies ja auch im konkreten Fall erfolgt ist. Hier war jedoch zu sehen, dass

dies ganz erhebliche Kosten verursachte. Das Gericht sieht zwar, dass es über Drittfirmen Möglichkeiten gab online oder im Reisebüro zu buchen oder aber bei Lufthansa direkt, etwa vor Ort am Flughafen. Der Angeklagte hat unter Beweisangebot eine ganze Reihe von Internetadressen genannt, unter denen Flüge zu buchen gewesen wären. Dies ist jedoch nicht dasselbe. Die Buchung bei einem anderen Unternehmen ist ein aliud im Vergleich zur Buchung bei Lufthansa und kein zumutbarer Umweg. Während dem Kunden in der einen Variante ein Vertragspartner aufgedrängt wird, der möglicherweise nicht den Ruf eines bekannten Grossunternehmens genießt, verliert der Kunde in der zweiten Variante die Annehmlichkeit der Zeit- und Kostenersparnis der Onlinebuchung und muss erheblichen Zusatzaufwand in Kauf nehmen.“<sup>43</sup>

- Die lange Dauer der „Online-Demo“ steigert nach Ansicht des AG Frankfurt Umfang und Intensität des Nötigungsmittels.

**AG Frankfurt:**

„Des weiteren war hier von für das Gericht entscheidender Bedeutung die beabsichtigte lange Dauer der Blockadeaktion, die durch das Computerprogramm von 10:00 bis 12:00 Uhr angelegt war. Dieser Zeitraum geht für das erkennende Gericht weit über eine symbolische Aktion, die Nutzer und Betreiber als lediglich eine Belästigung akzeptieren müssen, hinaus. Diese Dauer geht auch weit über alltägliche Behinderungen durch Netzüberlastung hinaus.“<sup>44</sup>

- Das AG Frankfurt geht von einer - nach dem Willen des A - hohen Zahl Betroffener aus, was die Intensität der Aktion weiter erhöhen dürfte.

**AG Frankfurt:**

„Die Zahl der von der Aktion Betroffenen war in der (Wunsch)-vorstellung des Angeklagten hoch, wenn er auf seiner Seite schrieb, dass Konzerne, die mit der Abschiebung Geld verdienen, ihre größte Filiale im Internet aufbauen. Dass nicht festgestellt werden kann, wie viele Kunden letztlich betroffen waren, spielt dabei keine Rolle. Beim Aufruf zur Nötigung kommt es für die Frage der Tatbestandsmäßigkeit nur auf das subjektive Bild des Täters an.“<sup>45</sup>

- Nach Ansicht des AG Frankfurt wurde durch die „Online-Demo“ ein nicht unerheblicher Schaden hervorgerufen.

**AG Frankfurt:**

„Darüber hinaus war der nicht unerhebliche Schaden zu sehen. Auch wenn sich hier direkte Buchungsausfälle nicht konkretisieren ließen, so ist doch auch ein Schaden, was zur Verhinderung des Erfolgs der Aktion aufgewendet werden musste, nämlich insbesondere die Kosten für zusätzliche Leitungskapazitäten, aber auch die Personalkosten, auch wenn es sich hierbei um stehendes Personal gehandelt hat. Außerdem beabsichtigte der Angeklagte ja gerade einen gro-

ßen Schaden, da je größer der Schaden desto größer auch die Motivation der Lufthansa der politischen Forderung u. a. des Angeklagten nachzugeben.“<sup>46</sup>

## d. Ergebnis

Nach Ansicht des AG Frankfurt war das Nötigungsmittel verwerflich und es zur Erzielung des Nötigungszwecks ungeeignet. Eine Nötigung (§ 240 Abs. 1 StGB) als rechtswidrige Tat, zu der A aufgefordert hat, liegt vor.

## II. Subjektiver Tatbestand (§ 111 StGB)

A müsste auch den entsprechenden Vorsatz gehabt haben, zu einer rechtswidrigen Tat öffentlich aufzufordern. Da A gezielt und absichtlich möglichst viele Personen zu einer Teilnahme an der „Online-Demo“ bewegen wollte, liegt vorsätzliches Handeln vor.

## III. Rechtswidrigkeit

Das Verhalten des A müsste auch rechtswidrig gewesen sein. Da Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich sind, ist die Rechtswidrigkeit gegeben.

## IV. Schuld

A müsste auch schuldhaft gehandelt haben. Da auch Schuldausschlussgründe nicht ersichtlich sind, liegt ein schuldhaftes Verhalten des A vor.

## V. Ergebnis

A hat sich nach Ansicht des Ag Frankfurt wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten strafbar gemacht (§ 111 Abs. 1 StGB i.V.m. § 240 Abs. 1 StGB).

## B. „Online-Demo II“

A plant die oben dargestellte „Internetdemonstration“. Diese möchte er einerseits durchführen, sich andererseits aber auch nicht strafbar machen. Er fragt daher Rechtsanwalt R, der sehr erfahren im Demonstrationsrecht ist, um Rat. R prüft den Sachverhalt und fragt seinerseits auch weitere Rechtsanwälte nach ihrer Einschätzung. R teilt A schließlich mit, dass ein Verstoß gegen § 118 OWiG - Belästigung der Allgemeinheit - oder § 116 OWiG – öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten – vorliegen könne. Eine Strafbarkeit wegen Nötigung (§ 240 StGB) und Aufforderung zur Nötigung (§ 111 StGB i.V.m. § 240 StGB) schloss R aus.

A führt die Aktion wie geplant durch. Hat A sich wegen öffentlicher Aufforderung zur Nötigung strafbar gemacht?

### Strafbarkeit des A

#### I. Objektiver Tatbestand

A könnte sich durch den Aufruf zu der „Internetdemonstration“ wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten, hier zur Nötigung, strafbar gemacht haben (§ 111 Abs. 1 StGB i.V.m. § 240 Abs. 1 StGB).

#### **§ 111 StGB [Öffentliche Aufforderung zu Straftaten]**

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft.  
(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, daß die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden.

#### **§ 240 StGB [Nötigung]**

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.  
(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.  
(...)

Da das Verhalten des A dem im Sachverhalt „Online Demo I“ entspricht, hat A jedenfalls nach der Auffassung des AG Frankfurt den objektiven Tatbestand einer „Öffentlichen Aufforderung zu Straftaten“ verwirklicht.

## II. Subjektiver Tatbestand

A müsste auch den entsprechenden Vorsatz gehabt haben (subjektiver Tatbestand). Erforderlich hierfür ist nicht die Erkenntnis oder der Wille des Täters, sich strafbar zu machen, sondern allein Wissen und Wollen der Tatbestandverwirklichung. Beides lag bei A vor: Er wollte die Tatbestandverwirklichung nicht nur, es kam ihm sogar gerade darauf an, andere zur Blockade der Internetseite der F aufzurufen. Er kannte auch alle Tatsachen, die zu der Beurteilung als „Öffentliche Aufforderung zu Straftaten“ führte. Die Frage, ob A die Erkenntnis hatte, Unrecht zu tun, ist im Rahmen der Schuld zu erörtern. Denn die fehlende Erkenntnis, sich strafbar zu machen, lässt nicht den Willen zur Ausführung der Tat entfallen, sondern höchstens die persönliche Vorwerfbarkeit der Tat.

## III. Rechtswidrigkeit

Da Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich sind, liegt ein rechtswidriges Handeln des A vor. Die Rechtswidrigkeit wurde vom AG Frankfurt bejaht (siehe Sachverhalt Online Demo I).

## IV. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben. Zu prüfen ist, ob durch die falsche Auskunft des R die Schuldhaftigkeit des Verhaltens des A entfallen ist, da A glaubte, nicht gegen Strafgesetze zu verstoßen. Nach der durch die Auskunft des R ausgelösten Vorstellung des A konnte in seinem Aufruf allenfalls eine Ordnungswidrigkeit (§§ 116, 118 OWiG) gesehen werden.

## **§ 116 OWiG [Öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten]**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen zu einer mit Geldbuße bedrohten Handlung auffordert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Höchstmaß der Geldbuße bestimmt sich nach dem Höchstmaß der Geldbuße für die Handlung, zu der aufgefordert wird.

## **§ 118 OWiG [Belästigung der Allgemeinheit]**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

In dieser Fehlvorstellung des A könnte ein Verbotsirrtum (§ 17 StGB) zu sehen sein, der bei Unvermeidbarkeit des Irrtums die Schuld des A ausschließen würde.

## **§ 17 StGB [Verbotsirrtum]**

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Die Einsicht, Unrecht zu tun, bedeutet „das verstehende Erkennen der Rechtswidrigkeit der Tat“.<sup>47</sup> Die Unrechtseinsicht erfordert nicht die Kenntnis der Strafbarkeit. Unrechtsbewusstsein liegt bereits vor, wenn der Täter die Einsicht hat, „dass das Tun oder Unterlassen gegen die durch verbindliches Recht erkennbare Wertordnung verstößt“.<sup>48</sup> Diese Einsicht hatte A nach Ansicht des AG Frankfurt, da er sich des möglichen Verstoßes gegen Ordnungswidrigkeitenrecht bewusst war.

## **AG Frankfurt:**

„Das Gericht ist hier nicht von einem Verbotsirrtum im Sinne von § 17 StGB ausgegangen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat der Angeklagte es für möglich gehalten, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen. Für den Verbotsirrtum kommt es weder darauf an, dass der Täter Kenntnis von der Strafbarkeit generell hat, geschweige denn, dass er die einschlägige Norm kennt. Ihm muss lediglich der Unterschied zwischen einem Verstoß gegen die Rechtsordnung, d.h. gegen allgemeinverbindliches Recht, und lediglich moralisch zu missbilligendem Verhalten klar sein. Soweit in der neuern Literatur vertreten wird, der Täter müsse sich der Strafbarkeit seines Handelns bewusst sein, folgt das Gericht dieser Auffassung nicht. Ferner muss er die tatbestandsspezifische Rechtsgutverletzung als Unrecht werten. § 240 StGB schützt Dritte vor der Einwirkung auf ihre Willensentschließung und –bestätigung. Auch der vom Angeklagten nach Kenntnis der Beratung durch den Zeugen S..... als möglich

in Betracht gezogenen Tatbestand, Belästigung der Allgemeinheit, hat die gleiche Rechtsgutverletzung, nämlich den Schutz eines nicht individuell abgrenzbaren Personenkreises gegenüber Belästigungen oder Gefährdungen, zum Gegenstand. Dem Angeklagten war nach der Beratung durch den Zeugen S..... bekannt, dass das Einwirken auf die Willensbetätigungsfreiheit auf den Inhaber eines Telefonanschlusses durch Blockade als tatbestandsmäßig gewertet worden war. Somit kam es auf die Vermeidbarkeit eines Verbotsirrtums in dieser zugegebenermaßen schwierigen Rechtslage nicht mehr an. In diesem Zusammenhang spielt auch keine Rolle, ob die Beratung durch den Zeugen S..... korrekt war und der Tatbestand des § 116 OWiG wirklich erfüllt gewesen wäre.“<sup>49</sup>

Damit hat A auch schuldhaft gehandelt.

## V. Ergebnis

A hat sich auch im Sachverhalt „Online Demo II“ wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten strafbar gemacht (§ 111 Abs. 1 StGB i.V.m. § 240 Abs. 1 StGB).

## C. Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des AG Frankfurt

- Die Blockade einer Homepage im Wege einer Distributed Denial of Service-Attacke (DDoS-Angriff) ist als „Gewalt“ im Sinne des Nötigungstatbestandes (§ 240 Abs. 1 StGB) zu qualifizieren.
- Die Teilnahme an einer solchen Protestaktion ist weder durch die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) noch durch die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 1. Hs. GG) gerechtfertigt.
- Die Fernziele der „Demonstrationsteilnehmer“ können zwar bei der Gesamtabwägung im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung Berücksichtigung finden, schließen die Verwerflichkeit der Protestaktion aber nicht aus. Die Annahme oder Ablehnung der Verwerflichkeit bleibt Frage des Einzelfalls.

## D. Annex: Revisionsentscheidung des OLG Frankfurt

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat in seiner Revisionsentscheidung vom 22.05.2006<sup>50</sup> das Urteil des AG Darmstadt aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen. Das OLG prüfte im Rahmen von § 111 StGB („Öffentlichen Aufforderung zu Straftaten“), inwieweit eine „Online-Demo“ eine Straftat ist.

### I. Nötigung (§ 240 Abs. 1 StGB)

Das OLG bewertete die „Online-Demo“ nicht als Nötigung (§ 240 Abs. 1 StGB).

#### § 240 StGB [Nötigung]

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(...)

- Nach Auffassung des OLG Frankfurt ist die „Online-Demo“ nicht als „**Gewalt**“ (§ 240 Abs. 1 StGB) anzusehen. Das OLG betont in seiner Entscheidung unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG nochmals, dass Zwangseinwirkungen, die auf einem rein geistigen Einfluss beruhen, keine „Gewalt“ darstellen. Im Gegensatz zur Vorinstanz sah das OLG Frankfurt die Voraussetzung des Einsatzes körperlicher Kraft - und nicht nur geistig-seelischen Einwirkung - nicht als gegeben an:

#### **OLG Frankfurt:**

„Ausgehend von diesen Grundsätzen fehlt es vorliegend bereits an der erforderlichen Kraftentfaltung. Zwar ist im Gegensatz zu dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall ein aktives Verhalten, das Betätigen der Maus, gegeben. Allerdings kann nicht jede aktive Handlung die Voraussetzungen der Gewalt erfüllen. Dem Merkmal würde jegliche Unterscheidungskraft genommen, wenn es mit dem Handlungsbegriff der allgemeinen Verbrechenslehre zusammen fiel. Die Körperkraft muss vielmehr darauf abzielen, beim Opfer eine körperliche Wirkung auszulösen, mithin auf dessen Körper gerichtet sein. Dies verkennt das Amtsgericht, wenn es darauf hinweist, dass das Maß der Kraftentfaltung etwa dem Auslösen des Abzugs an einer Waffe entspreche, wobei in beiden Fällen technische Reaktionen hervorgerufen würden. Es fehlt vorliegend entgegen der Ansicht des Amtsgerichts und vereinzelter Stimmen in der Litera-

tur an einer technisch erheblich verstärkten Kraftentfaltung. Die bloße Muskelnervation genügt nicht, wenn sie auch notwendige Voraussetzung für den Kraft-einsatz ist. Nicht der vordergründige Aspekt des auf die Taste gesenkten Fingers, sondern die Sinneinheit von körperlichem Aktivwerden als Beginn eines Prozesses, in dem („Gewalt“ entfesselnde) Kraft eingesetzt wird, wodurch eine – intendiert oder zumindest für möglich gehalten – physisch wirkende (als „Gewaltanwendung“ einstuftbare) Kraftwirkung beim Opfer ausgelöst wird, trägt die Zuordnung zum Begriff der körperliche Kraftentfaltung im Sinne des Gewaltbegriffs. Die Wirkung des Tastendrucks beschränkt sich vorliegend auf den Bereich des Internets, das das Amtsgericht als technisches Konstrukt bezeichnet. Sie ist nicht gegen Körper der User gerichtet.“<sup>51</sup>

- Nach vom OLG Frankfurt vertretener Auffassung lag auch die erforderliche **Zwangswirkung** auf Opferseite nicht vor:

**OLG Frankfurt:**

„Bereits im Ansatz verfehlt ist insoweit die Argumentation des Amtsgerichts, dass der Zwang als körperlich empfunden wird, dem das Opfer gar nicht oder nur mit erheblicher Kraftentfaltung oder in unzumutbarer Weise begegnen kann. Sie stellt lediglich auf die mögliche Reaktion des Opfers ab und charakterisiert nicht – wie nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich – das Verhalten des Täters. Auch die Erwägung des BGH (JR 88, 75), dass nötige Gewalt immer dann gegeben ist, wenn dem Anderen ein empfindliches Übel zugefügt wird und er dadurch von einem beabsichtigten Tun abgehalten wird, ist auf der Basis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr haltbar. Die Argumentation des BGH enthält zudem einen logischen Fehler. Die Verwirklichung eines angedrohten Übels kann nur dann in jedem Falle als Gewaltanwendung angesehen werden, wenn jedes „empfindliche Übel“, das angedroht werden könnte, denotwendig dem Begriff der Gewalt unterfiele. Dass diese Interpretation verfehlt ist, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift. Da § 240 Abs. 1 StGB gerade nicht lautet „wer einen Anderen mit der Zufügung oder der Androhung eines empfindlichen Übels nötigt,“ muss dem Gewaltbegriff selbständige Bedeutung zukommen. Wenn dies nicht der Fall wäre, bräuchte der Gesetzgeber in verschiedenen Strafvorschriften nicht zwischen der Drohung „mit einem empfindlichen Übel“ und der Drohung „mit Gewalt“ zu unterscheiden und dürfte vor allem daran nicht unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen.

Zwar ist die Übelanwendung bei vordergründiger Betrachtungsweise als schwerwiegendere Unrechtsverwirklichung anzusehen. Die Schließung von Strafbarkeitslücken ist jedoch- wie auch das BVerfG in der zitierten Entscheidung betont hat- nicht Aufgabe der Rechtssprechung, sondern ausschließlich des Gesetzgebers. Zudem wird dabei übersehen, dass die Unrechtsteigerung nicht zwangsläufig dem spezifischen Unwertgehalt des Nötigungstatbestandes, der Beeinträchtigung der Willensbetätigungsfreiheit, entspricht. Realisiert der Drohende seine Androhung und hält dabei keine weitergehenden Drohungen

aufrecht, begibt er sich unter Umständen des effektivsten Druckmittels auf den zu Nötigenden.“<sup>52</sup>

- Auch eine Nötigung der betroffenen „User“ mittels „**Gewalt gegen Sachen**“ lag nach Ansicht des OLG Frankfurt nicht vor:

**OLG Frankfurt:**

„Die bloße Herbeiführung eines Zustandes in Rechnung auf die Wirkung, welche derselbe auf das Gemüt und auf die Entschließung des dadurch Betroffenen hervorbringen könne oder werde, genüge daher nicht.“<sup>53</sup>

Ansonsten könne – nach dem OLG Frankfurt – in jedem Diebstahl und in jeder Sachbeschädigung eine Nötigung gesehen werden. Deshalb sei das Erfordernis einer körperlichen Zwangswirkung beim Opfer zur Abgrenzung notwendig:

**OLG Frankfurt:**

„Das OLG Köln hat deshalb folgerichtig im Fall der Wegnahme eines PKW ausgeführt, dass Gewalt im Sinne von §240 StGB nur dann zu bejahen ist, wenn die Wegnahme als körperlicher Zwang empfunden wird. Die eigenmächtige Wegnahme reiche dafür nicht aus, da der bloße Zwang, eine vollendete Tatsache hinzunehmen, noch kein Angriff auf die Willensentschließungs- und betätigungsfreiheit, das Schutzgut des § 240 StGB, sei.“<sup>54</sup>

Eine solche körperliche Zwangswirkung sah das OLG Frankfurt im Fall der „Online-Demo“ nicht als gegeben an:

**OLG Frankfurt:**

„Die Wirkung beim Opfer, den User, erschöpft sich in dem Umstand, dass er die Website der Lufthansa nicht aufrufen kann. Eine physische Beeinträchtigung ist damit nicht verbunden. Auch verfolgte der Angeklagte mit dieser Wirkung bei dem Usern kein weitergehendes Ziel im Sinne eines Handelns, Duldens oder Unterlassens. Die Absicht, dass das Vertrauen der Kunden in dieses neue Medium und das Image der Lufthansa beeinträchtigt werden sollte, ist lediglich auf eine Beeinflussung der Meinung der Kunden gerichtet und nicht auf ein Handeln, Dulden oder Unterlassen i.S.v. § 240 StGB. Die Situation ist deshalb mit der der bloßen Sachentziehung, die nach den obigen Grundsätzen nicht als Gewalt gewertet werden kann, vergleichbar.

Dies verkennen Kraft/Meister (MMR 03, 366, 370), die die „Onlineblockade“ mit dem Fall der Sitzblockade vergleichen, und ausführen, dass die technischen Vorgänge in der Summe dazu führen, dass es unmöglich werde, die entsprechende Homepage aufzusuchen. Diese Ausführungen sind bereits im Ansatz verfehlt, da im Falle der Sitzblockade die Opfer in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden, was im Fall der „Onlineblockade“ nicht gegeben ist. Die Internetuser können sich weiterhin uneingeschränkt bewegen und fortbewegen.

Es besteht kein Unterschied zu den Fällen des Diebstahls, in dem die einzige Einschränkung darin besteht, dass die Sache nicht genutzt werden kann. Die von Kraft/Meister vertretene Auslegung führt im Ergebnis dazu, dass die vom Gesetzgeber durch den Begriff der Gewalt beabsichtigte Eingrenzung wieder aufgehoben wird. Wie sich aus den Grundsätzen der zitierten Bundesverfassungsgerichtsentscheidung ergibt, ist eine derartige Interpretation jedoch verfassungsrechtlich unzulässig.“<sup>55</sup>

- Die „Online-Demo“ erfüllt nach Ansicht des OLG Frankfurt auch nicht die Voraussetzungen der Tatbestandsalternative einer „**Drohung mit einem empfindlichen Übel**“:

**OLG Frankfurt:**

„Hier hat der Angeklagte die Durchführung der Internetblockade nicht etwa davon abhängig gemacht, dass die Lufthansa ihre Mitwirkung an Abschiebungen einstellt. Der Aufruf vom 14.05.2001 war vielmehr nicht mit Bedingungen versehen. Zwar sollte sich die Demonstration gegen die Mitwirkung der Lufthansa an den Abschiebungen richten. Dieser Umstand alleine ist jedoch nicht geeignet, vorliegend entgegen dem Wortlaut der Erklärung eine konkludente Drohung anzunehmen. Die vom Amtsgericht zitierte Rechtsprechung, wonach von einer konkludenten Drohung dann auszugehen ist, wenn die Wirkung des zugefügten Übels auf den Genötigten fortauern soll und gerade die Furcht vor der Fortdauer geeignet ist, den Genötigten zu dem vom Täter gewollten Handeln zu veranlassen und dadurch das Übel abzuwenden ist nicht einschlägig. Grundsätzlich gilt, dass eine Drohung nur als Inaussichtstellung, als Hinweis auf etwas Zukünftiges begriffen werden kann und in der Verwirklichung eines Geschehens nicht zugleich die Inaussichtstellung liegen kann. Es kann daher nur in Ausnahmefällen in der Verwirklichung des Übels die Ankündigung eines weitergehenden Übels enthalten sein. Ein derartiger Ausnahmefall ist hier nicht gegeben. Die Aktion war von vornherein zeitlich begrenzt. In dem Aufruf war als Zeitraum ausdrücklich der 20.06.2001 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr benannt. Anhaltspunkte für die Absicht, die Aktion fortzusetzen oder zu wiederholen, sind nicht erkennbar. Wenn das Amtsgericht ausführt, dass aus den Aufrufen des Angeklagten eindeutig hervorgehe, dass über den kurzfristigen Erfolg der Blockade langfristig das Vertrauen der Kunden der Lufthansa in das Medium Internet erschüttert werden und der Lufthansa ein Imageschaden zugefügt werden sollte, und damit die konkludente Drohung begründen will, verfängt diese Argumentation nicht. Das Amtsgericht beschreibt damit vielmehr lediglich die beabsichtigten Wirkungen und nicht eine konkludente Drohung des Angeklagten.“<sup>56</sup>

## II. Datenveränderung (§ 303a StGB)

Das OLG Frankfurt prüft – im Gegensatz zum AG Frankfurt – auch, ob die „Online-Demo“ den Tatbestand der Datenveränderung (§ 303a StGB) erfüllt, hier in der Alternative des „Unterdrückens“.

### **§ 303a StGB [Datenveränderung]**

(1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Im Ergebnis verneint das OLG Frankfurt eine Strafbarkeit der „Online-Demo“ wegen Datenveränderung:

- Nach Auffassung des OLG Frankfurt wird nur der Verfügungsberechtigte vor einer Datenveränderung oder -unterdrückung geschützt. Verfügungsberechtigt war hier die Fluggesellschaft. Insoweit enthält der vom AG Frankfurt zu Grunde gelegte Sachverhalt aber keine Feststellungen, ob die Fluggesellschaft selbst noch auf ihren Internet-Auftritt zugreifen konnte.

#### **OLG Frankfurt:**

„Auch eine Strafbarkeit wegen Aufforderung zu dem Tatbestand der Datenveränderung (§ 111 StGB i.V.m. § 303 a StGB) kann auf der Basis der Urteilsfeststellungen ausgeschlossen werden. Zunächst ist nach herrschender Meinung für den Tatbestand ein Eingriff in fremde Verfügungsbefugnis erforderlich. Dies bedeutet vorliegend, dass es für die Datenunterdrückung keine Rolle spielt, dass die Website für Dritte im Internet nicht mehr erreichbar ist. Vielmehr kommt es darauf an, dass der Verfügungsberechtigte, in der Regel also der Betreiber der Website, nicht mehr auf die Daten zugreifen kann. Ob der Verfügungsberechtigte am Zugriff auf die Daten gehindert war, ist dem Urteil nicht zu entnehmen.“<sup>57</sup>

- Nach vom OLG Frankfurt vertretener Ansicht liegt aber auch deswegen keine Datenunterdrückung vor, da die Daten durch die DDoS-Attacke dem Berechtigten höchstens vorübergehend und nicht auf Dauer entzogen wurden. Nur ein dauerhafter Entzug von Daten ist nach Auffassung des OLG Frankfurt als Datenunterdrückung im Sinne des § 303a StGB zu bewerten. Diese Auslegung entspricht nach Ansicht des OLG Frankfurt auch dem Willen des Gesetzgebers:

## **OLG Frankfurt:**

„Vor allem findet sich in den Gesetzesmaterialien kein Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber ein vorläufiges Entziehen für ausreichend angesehen hat. Danach liegt ein Unterdrücken von Daten nur dann vor, wenn diese dem Zugriff des Berechtigten entzogen und deshalb nicht mehr verwendet werden können (Bundestagsdrucksache 10/5058, S. 35). Im Blick auf den in den Materialien zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Willen und wegen der nicht lösbaren und hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots bedenklichen Abgrenzungsproblemen, zu denen die Gegenansicht führt, ist der hier vertretenen Auffassung der Vorzug zu geben.“<sup>58</sup>

## **III. Ergebnis**

Damit lag nach Auffassung des OLG Frankfurt eine Strafbarkeit des Angeklagten wegen „Öffentlicher Aufforderung zu Straftaten“ (§ 111 Abs. 1 StGB) – mangels Strafbarkeit der „Online-Demo“ – nicht vor. Da eine eventuell verwirklichte Ordnungswidrigkeit (§§ 116, 118 OWiG) nach Ansicht des OLG Frankfurt verjährt wäre<sup>59</sup>, wurde der Angeklagte freigesprochen.

---

<sup>1</sup> Informationen zu FÖR (Fachgebiet Öffentliches Recht) finden Sie unter <http://www.bwl.tu-darmstadt.de/jus4/?FG=jus>.

<sup>2</sup> Cyberlaw (in einer öffentlich-rechtlichen Betrachtung) ist ein Oberbegriff für Medien-, Telekommunikations-, Computer-, Internet-, Informations-, Datensicherheits- und Datenschutzrechte, die sich mit den Themen des Cyberspace und der Cyberworld befassen.

<sup>3</sup> Zu prüfen wäre dann, ob in dem Aufruf zu der Protestaktion schon eine Nötigungshandlung in der Form der Drohung mit einem empfindlichen Übel gesehen werden könnte. Dann hätte sich A selbst direkt der Nötigung strafbar gemacht. So auch Kraft, Dennis / Meister, Johannes, „Die Strafbarkeit von Internetdemonstrationen“, K&R 2005, 458, 460.

<sup>4</sup> Tröndle/Fischer, StGB, Kommentar, 53. Aufl. 2006, § 111, Rn. 2a.

<sup>5</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 7.

<sup>6</sup> Tröndle/Fischer, StGB, Kommentar, 53. Aufl. 2006, § 111, Rn. 5.

<sup>7</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 7.

<sup>8</sup> FEX: Das Verteilen des Flugblatts scheint dagegen nicht als „öffentliche“ Aufforderung angesehen zu werden. Dies scheint daran zu liegen, dass die Verteilung eines Flugblattes zwar auch im öffentlichen Raum erfolgen kann, die Weitergabe des Flugblatts aber nicht gleichzeitig an eine unbestimmte Vielzahl von Personen erfolgt, sondern nacheinander einzelnen Personen das Flugblatt angeboten wird. Vergleiche insoweit Schönke/Schröder/Lencker/Perron, StGB, Kommentar, 26. Aufl. 2001, § 184, Rn. 32, 40.

<sup>9</sup> Tröndle/Fischer, StGB, Kommentar, 53. Aufl. 2006, § 74d, Rn. 4.

<sup>10</sup> Tröndle/Fischer, StGB, Kommentar, 53. Aufl. 2006, § 11, Rn. 36.

<sup>11</sup> Tröndle/Fischer, StGB, Kommentar, 53. Aufl. 2006, § 11, Rn. 36.

- <sup>12</sup> Nachweise bei Tröndle/Fischer, StGB, Kommentar, 53. Aufl. 2006, § 184, Rn. 33 ff; Schönke/Schröder/Lencker/Perron, StGB, Kommentar, 26. Aufl. 2001, § 184, Rn. 57.
- <sup>13</sup> Schönke/Schröder/Eser, StGB, Kommentar, 26. Aufl. 2001, vor § 234, Rn. 6.
- <sup>14</sup> Tröndle/Fischer, StGB, Kommentar, 53. Aufl. 2006, § 240, Rn. 32.
- <sup>15</sup> So scheint dies im Ergebnis auch das AG Frankfurt zu sehen, dass auf das Vorliegen eines empfindlichen Übels überhaupt nicht näher eingeht, sondern dies offensichtlich als gegeben anzusehen scheint.
- <sup>16</sup> Beschluss des BVerfG vom 10.01.1995, Az.: 1 BvR 718/89, NJW 1995, 1141, 1142.
- <sup>17</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 8.
- <sup>18</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 8 f.
- <sup>19</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 9.
- <sup>20</sup> Tröndle/Fischer, StGB, Kommentar, 53. Aufl. 2006, § 240, Rn. 13.
- <sup>21</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 10.
- <sup>22</sup> Tröndle/Fischer, StGB, Kommentar, 53. Aufl. 2006, § 240, Rn. 14.
- <sup>23</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 10.
- <sup>24</sup> Schönke/Schröder/Eser, StGB, Kommentar, 26. Aufl. 2001, vor § 234, Rn. 30.
- <sup>25</sup> FEX: Die Internet-Nutzer kommen dagegen in der Drohungsvariante nicht als Nötigungsoffer in Betracht. Sie sollen nicht zu einem Verhalten genötigt werden.
- <sup>26</sup> Unter einer konkludenten Erklärung (oder Drohung) wird ein Verhalten verstanden, das eine ausdrückliche Erklärung (oder Drohung) ersetzt, da es so eindeutig ist, dass allein aus dem Verhalten ersichtlich ist, was der Handelnde damit zum Ausdruck bringen möchte.
- <sup>27</sup> Tröndle/Fischer, StGB, Kommentar, 53. Aufl. 2006, § 240, Rn. 35.
- <sup>28</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 11.
- <sup>29</sup> Schönke/Schröder/Eser, StGB, Kommentar, 26. Aufl. 2001, § 240, Rn. 12.
- <sup>30</sup> Tröndle/Fischer, StGB, Kommentar, 53. Aufl. 2006, § 240, Rn. 4.
- <sup>31</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 10.
- <sup>32</sup> Das AG Frankfurt erörtert die Frage nicht.
- <sup>33</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 18.
- <sup>34</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 12.
- <sup>35</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 12 f.
- <sup>36</sup> Wendt, in: von Münch/Kunig, Grundgesetzkommentar, 5. Aufl. 2000, Art. 5, Rn. 8.
- <sup>37</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 14.
- <sup>38</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 14.
- <sup>39</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 14.
- <sup>40</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 15.
- <sup>41</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 15.
- <sup>42</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 14 f.
- <sup>43</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 16.
- <sup>44</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 16.
- <sup>45</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 16.
- <sup>46</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 16 f.
- <sup>47</sup> Tröndle/Fischer, StGB, Kommentar, 53. Aufl. 2006, § 17, Rn. 2.
- <sup>48</sup> Tröndle/Fischer, StGB, Kommentar, 53. Aufl. 2006, § 17, Rn. 3.
- <sup>49</sup> Urteil des AG Frankfurt vom 01.07.2005, Az.: 991 Ds 6100 Js 226314/01, S. 17.
- <sup>50</sup> [Urteil des OLG Frankfurt vom 22.05.2006](#), Az.: 1 Ss 319/05.
- <sup>51</sup> Urteil des OLG Frankfurt vom 22.05.2006, Az.: 1 Ss 319/05, S. 6 f.
- <sup>52</sup> Urteil des OLG Frankfurt vom 22.05.2006, Az.: 1 Ss 319/05, S. 7 f.
- <sup>53</sup> Urteil des OLG Frankfurt vom 22.05.2006, Az.: 1 Ss 319/05, S. 8 f.
- <sup>54</sup> Urteil des OLG Frankfurt vom 22.05.2006, Az.: 1 Ss 319/05, S. 10.
- <sup>55</sup> Urteil des OLG Frankfurt vom 22.05.2006, Az.: 1 Ss 319/05, S. 12.
- <sup>56</sup> Urteil des OLG Frankfurt vom 22.05.2006, Az.: 1 Ss 319/05, S. 13 f.
- <sup>57</sup> Urteil des OLG Frankfurt vom 22.05.2006, Az.: 1 Ss 319/05, S. 14.
- <sup>58</sup> Urteil des OLG Frankfurt vom 22.05.2006, Az.: 1 Ss 319/05, S. 16.
- <sup>59</sup> Urteil des OLG Frankfurt vom 22.05.2006, Az.: 1 Ss 319/05, S. 16.